

Beschluss der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2020, öffentliche Bekanntmachung am 21. Dezember 2020, Inkrafttreten am 1. Januar 2021

Satzung für den Gymnasialen Schulverband Ostfilder

Inhaltsverzeichnis

Satzung für den Gymnasialen Schulverband Ostfilder	1
§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes	2
§ 2 Aufgaben des Verbandes als Schulträger	2
§ 3 Organe des Verbandes	2
§ 4 Verbandsversammlung	2
§ 5 Verwaltungsrat	3
§ 6 Verbandsvorsitzender	4
§ 7 Bewirtschaftungsbefugnis der Schulleiter	5
§ 8 Verwaltung des Verbandes	5
§ 9 Deckung des Finanzbedarfs	5
§ 10 Jährliche Betriebskostenumlage	5
§ 11 Kapitalumlage	6
§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen	7
§ 13 Satzungsänderungen	7
§ 14 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	7
§ 15 Auflösung des Verbandes	7
§ 16 Schlussbestimmungen	7
§ 17 In-Kraft-Treten	8

Die Gemeinden Denkendorf, Neuhausen auf den Fildern und die Stadt Ostfildern, Landkreis Esslingen, nehmen die Regelung des gymnasialen Schulwesens durch Bildung eines Schulverbandes vor und haben aufgrund von Paragraph 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in Verbindung mit Paragraph 6 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die folgende Schulverbandssatzung vereinbart. Aufgrund von Paragraph 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in Verbindung mit Paragraph 5 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), hat die Verbandsversammlung des Gymnasialen Schulverbands Ostfilder am 14. Juli 2009 folgende Schulverbandssatzung beschlossen, wobei die letzte Änderung am 17. Dezember 2020 erfolgte:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Denkendorf, Neuhausen auf den Fildern sowie die Stadt Ostfildern, im folgenden die Verbandsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen „Gymnasialer Schulverband Ostfilder“ einen Schulverband.
- (2) Der Schulverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Ostfildern.

§ 2 Aufgaben des Verbandes als Schulträger

- (1) Der Verband ist Schulträger im Sinne des Paragraphen 27 Absatz 1 SchG für das gymnasiale Schulwesen im Gebiet des Verbandes.
- (2) Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts wurden in folgender Weise geschaffen:
 - a) Die frühere Gemeinde Nellingen auf den Fildern hat die bestehende Schulanlage des Otto-Hahn-Gymnasiums in den Verband eingebracht.
 - b) Der Verband hat in Ostfildern-Nellingen das Heinrich-Heine-Gymnasium einschließlich Schulsporthalle und Sportplatz erstellt.
- (3) Der Verband hat darüber hinaus für die Zukunft dem jeweiligen Bedarf entsprechend alle sachlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Schulunterrichts zu schaffen und zu erhalten.

§ 3 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat sowie auf den Vorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Stadt Ostfildern (der Oberbürgermeister sowie 9 weitere Vertreter) und je 4 Vertretern der Gemeinden Denkendorf und Neuhausen (jeweils der Bürgermeister sowie je 3 weitere Vertreter).
- (2) Die weiteren Vertreter sowie ihre Stellvertreter in gleicher Zahl werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter oder Stellvertreter Gewählter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann vom Gemeinderat der betreffenden Verbandsgemeinde gewählt.

- (3) Jede Verbandsgemeinde hat in der Verbandsversammlung so viele Stimmen, wie sie Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet. Die Stimmen einer Verbandsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Soweit die Verbandsgemeinde keine anderweitige Entscheidung trifft, ist der Bürgermeister (bzw. Oberbürgermeister) der Stimmführer.
- (4) Für die Sitzungen und den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten unbeschadet des Paragraphen 3 Absatz 2 folgende Bestimmungen:
- a. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.
 - b. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekanntzumachen.
 - c. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vergleich Paragraph 38 GemO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.
 - d. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
 - e. Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des Paragraphen 37 a Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung und Paragraph 15 Absatz 2 a GKZ.
- (5) Soweit nicht nach Gesetz oder nach dieser Verbandssatzung der Verbandsvorsitzende oder der Verwaltungsrat zuständig ist, beschließt die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere ist sie zuständig:
- a. zur Änderung der Verbandssatzung (Paragraph 13), sowie zum Erlass der Haushaltssatzung und sonstiger Satzungen,
 - b. zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (Paragraph 15), zur Festlegung der Bedingungen für die Neuaufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern (Paragraph 14),
 - c. zur Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d. zur Entscheidung über die Anstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes,
 - e. zur Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - f. zur Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften und ähnlicher Verbindlichkeiten,
 - g. zur Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
 - h. zur Entscheidung über schulorganisatorisch besonders bedeutsame Maßnahmen,
 - i. zur Entsendung von Vertretern der Verbandsversammlung in den Schulbeirat gemäß Paragraph 49 SchG. Unbeschadet der Paragraphen 13, 14 Absatz 1 und 15 Absatz 1 unterliegt die Beschlussfassung über Buchstabe e) und g) einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind der Oberbürgermeister der Stadt Ostfildern und die Bürgermeister der Gemeinden Denkendorf und Neuhausen.

- (2) Die Verwaltungsräte werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter im Amt gemäß Paragraphen 48, 49 GemO vertreten.
- (3) Für die Sitzungen und den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gelten unbeschadet des Paragraphen 3 Absatz 2 die Bestimmungen des Paragraphen 4 Absatz 4 über die Verbandsversammlung.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind. Insbesondere ist der Verwaltungsrat zuständig:
 - a) zur Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als 100.000 Euro bis zum Betrag von 500.000 Euro im Einzelfall. Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 Euro aber nicht mehr als 500.000 Euro beträgt.
 - b) zur Zustimmung zu über- und/oder außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall.
- (5) Beschlüsse nach Absatz 4 können nur einstimmig gefasst werden. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf dieselbe Zeit wie die weiteren Vertreter nach Paragraph 4 Absatz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils unverzüglich ein Ersatzmann gewählt.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach den Bestimmungen des GKZ und der GemO zustehen:
 - a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall. Der Verbandsvorsitzende ist außerdem zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
 - b. die Zustimmung zu über- und/oder außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
 - c. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
 - d. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes den Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
 - e. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, bei mehr als 6 Monaten bis zu einem Betrag von 20.000 Euro,
 - f. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 15.000 Euro im Einzelfall,
 - g. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
 - h. die Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

- i. die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

§ 7 Bewirtschaftungsbefugnis der Schulleiter

- (1) Gemäß Paragraf 53 Absatz 2 GemO in Verbindung mit Paragrafen 164 ff. BGB werden den jeweiligen Schulleitungen die rechtsgeschäftliche Vollmacht und damit die Bewirtschaftungsbefugnis für folgende Angelegenheiten erteilt: Beschaffung der notwendigen Lernmittel - Produktsachkonto 4275000 - unbegrenzt im Rahmen des zugeteilten Planansatzes (hier auch: Schulbuchbeschaffung) und für die übrigen im Rahmen des Haushaltsplans zur Bewirtschaftung zugewiesenen Produkt- und Auftragskonten des Produkts der Schule bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Verwaltung des Verbandes

- (1) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Verbandes stellt die Stadt Ostfildern ihre Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung (Verwaltungsleihe). Die Einzelheiten sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Für die Kassenführung des Verbandes sind eine von der Stadtkasse Ostfildern getrennte Geldverwaltung und die Führung besonderer Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht erforderlich. Der Kassenbestand des Verbandes kann mit dem der Stadtkasse Ostfildern vereinigt werden (Einheitskasse). Kassenverrechnungszinsen werden keine erhoben.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Betriebskostenumlage (Paragraf 10) und bei Auszahlungen des Finanzhaushalts im Bereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit durch eine Kapitalumlage (Paragraf 11) aufgebracht.
- (2) Der Verband ist berechtigt, Kredite aufzunehmen.

§ 10 Jährliche Betriebskostenumlage

- (1) Die jährliche Betriebskostenumlage wird erhoben, um die Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu decken.
- (2) Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler am Stichtag der offiziellen Schulstatistik des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. Bei der Ermittlung der Zahl der Schüler bleiben die von außerhalb des Verbandsgebiets kommenden Schüler (sogenannte Auswärtige) unberücksichtigt.
- (3) Die Betriebskostenumlage ist mit je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Höhe der Betriebskostenumlage bestimmt sich nach dem Ansatz im Haushaltsplan. Sofern ein Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind Vorauszahlungen zu den vorgenannten Terminen in Vorjahreshöhe zu leisten.
- (4) Sofern die in der Haushaltssatzung festgesetzte Betriebskostenumlage und die sonstigen Erträge des Ergebnishaushalts die Aufwendungen unterschreiten beziehungsweise übersteigen, ist die Betriebskostenumlage im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses neu festzusetzen. Der Differenzbetrag ist dabei den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zahlungen zu erstatten beziehungsweise von ihnen nach zu entrichten.

- (5) Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung sind in Erträgen und Aufwendungen sowohl im ordentlichen Ergebnis als auch im Sonderergebnis auszugleichen. Hierbei werden die Abschreibungen in voller Höhe durch die Auflösung von Sonderposten gedeckt.

§ 11 Kapitalumlage

- (1) Zur Finanzierung der Auszahlungen im Finanzhaushalt im Bereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird eine Kapitalumlage erhoben. Die Kapitalumlage wird entsprechend den Schülerzahlen der Schulstatistik (Vergleich Paragraph 10 Absatz 2) auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- (2) Von den Kosten der Schulsporthalle (27 Meter x 45 Meter) und des Schulsportplatzes ist ein Standortvorteil in Höhe von 30 Prozent von der Standortgemeinde zu übernehmen.
- (3) Die Kapitalumlage ist mit je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Höhe der Kapitalumlage bestimmt sich nach dem Ansatz im Haushaltsplan. Sofern ein Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind Vorauszahlungen zu den vorgenannten Terminen in Vorjahreshöhe zu leisten.
- (4) Sofern die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kapitalumlage und die sonstigen Einzahlungen des Finanzhaushalts im Bereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit die Auszahlungen unterschreiten beziehungsweise übersteigen, ist die Kapitalumlage im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses neu festzusetzen. Der Differenzbetrag ist dabei den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zahlungen zu erstatten beziehungsweise von ihnen nach zu entrichten.
- (5) Bis zum 31. Dezember 2020 geltende Fassung: Bei der Kapitalumlage gilt für die in den Jahren 1999 und 2000 durchgeführten Baumaßnahmen „Erweiterungsbau der Gymnasien“ und „Ausbau der Mensa“ die Übergangsregelung, dass die aus diesen Investitionen resultierenden Tilgungen noch ausgehend von einer Gesamtschülerzahl von 1.829 und nach Abzug der 110 sonstigen (auswärtigen) Schüler gemäß folgendem Schlüssel zu verteilen sind: Denkendorf 314 Schüler, Neuhausen 358 Schüler, Ostfildern 1.047 Schüler. Ab 1. Januar 2021 geltende Fassung: Bei der Kapitalumlage gilt bezüglich von Investitionskrediten die Regelung, dass die aus diesen Krediten resultierenden Tilgungen nach dem Schlüssel von Paragraph 11 Absatz 1 zum Zeitpunkt der jeweiligen Kreditaufnahmen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen sind.
- (6) Absatz (6) tritt zum 31. Dezember 2021 außer Kraft: Der Gymnasiale Schulverband Ostfildern leistet an die Stadt einen Investitionszuschuss für den schulnutzungsbedingten Umbau der Stadthalle Nellingen zu einem Bildungs- und Betreuungszentrum. Hierbei wird sich die zusätzliche Belastung der Gemeinden Denkendorf und Neuhausen durch die Kapitalumlage auf einen Festbetrag von 570.000 Euro pro Gemeinde belaufen, wobei darin die Erweiterung von Klassen- und Fachräumen samt NWT-Räumen (ausgeführt 2006 bis 2008) sowie die geplante Schaffung von Lehreraufenthaltsräumen (Planungsstand 2006: 327.000 Euro) in den Gymnasien ebenfalls enthalten ist. Der Investitionszuschuss von 570.000 Euro je Gemeinde wird in den Jahren 2006 bis voraussichtlich 2011 über die Kapitalumlage gemäß des Verteilungsschlüssels nach Paragraph 11 Absatz 1 angefordert. Sie ist spätestens im darauf folgenden Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme der Stadthalle sowie der Schaffung von Lehrerarbeitsräumen abzurechnen. Zwischen den Gemeinden Denkendorf und Neuhausen ist nach Abrechnung durch die Stadt Ostfildern eine Ausgleichszahlung zu verrechnen, so dass sich die Kapitalumlagen für Denkendorf und Neuhausen genau auf je 570.000 Euro belaufen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise. Der Haushaltsplan wird nur im Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 14 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband ist die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Sie wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. Die beitretende Gemeinde hat an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von Paragraph 9 GKZ die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Verbandsgemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, welche die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesem übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Durchschnitt der Umlageschlüssel (Paragrafen 10 Absatz 2, 11 Absatz 1) der letzten auf das Jahr der Auflösung vorangegangenen 15 Jahre.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Ostfildern. Die übrigen Verbandsgemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Zweckverband entstand am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der ersten Satzungs genehmigung vom 18. August 1974 und der Satzung selbst.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß Paragraf 12 Absatz 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden zum 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulverbandssatzung vom 30. November 2000 mit Änderung vom 19. Juli 2005 außer Kraft.
- (2) Die Satzungsänderung vom 9. Juli 2013 tritt gemäß Paragraf 12 Absatz 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden zum 1. September 2013 in Kraft.
- (3) Die Satzungsänderung vom 12. Dezember 2017 tritt gemäß Paragraf 12 Absatz 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden in Kraft.
- (4) Die Satzungsänderung vom 28. November 2019 tritt gemäß Paragraf 12 Absatz 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden zum 1. Januar 2020 in Kraft. Paragraf 11 Absatz 5 (alte Fassung) der Schulverbandssatzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Ersatzweise tritt Paragraf 11 Absatz 5 (neue Fassung) der Schulverbandssatzung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Paragraf 11 Absatz 6 der Schulverbandssatzung tritt zum 31. Dezember 2021 außer Kraft.
- (5) Die Satzungsänderung vom 17. Dezember 2020 tritt gemäß Paragraf 12 Absatz 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden zum 1. Januar 2021 in Kraft.